### Satzung des Kreises Ostholstein über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung in Ostholstein

Aktuelle Lesefassung unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen:

- 1. § 4 und 5 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 20.07.2011, in Kraft getreten am 28.07.2011 (Beschluss des Kreistages vom 28.06.2011)
- 2. § 9 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 25.03.2013, in Kraft getreten am 03.04.2013 (Beschluss des Kreistages vom 19.03.2013)
- 3. § 5 geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 25.06.2013, in Kraft getreten am 02.07.2013 (Beschluss des Kreistages am 20.06.2013)
- 4. § 5 geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom XX.XX.2023, in Kraft getreten am XX.XX.2023 (Beschluss des Kreistages am 26.09.2023

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 30.03.2010 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung, die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Ostholstein sind, wird ein Beirat gewählt. Er trägt den Namen "Beirat für Menschen mit Behinderung in Ostholstein".
- (2) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen.
- (2) Der Beirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Menschen mit Behinderung an.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung im Kreis Ostholstein betreffen.
- (4) Der Beirat legt dem Kreistag jährlich seinen Tätigkeitsbericht vor.

# § 3 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Der Beirat ist über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Die/der Vorsitzende und im Vertretungsfall ihr/e sein/e Vertreter/in kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung Anträge an die Ausschüsse oder an die Landrätin/den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Ausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
- (4) Der Beirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

# § 4 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 13 Mitgliedern. Es können bis zu 13 stellvertretende Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates und seine Stellvertretenden sollen mehrheitlich selbst behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX sein, mit Hauptwohnsitz im Kreis Ostholstein gemeldet sein und nicht dem Kreistag angehören. Daneben können Vertreter:innen von in Ostholstein tätigen Organisationen der Behindertenhilfe und selbsthilfe in den Beirat gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Formen der Behinderung im Beirat angemessen vertreten sind. Bei Wegfall eines oder mehrerer Kriterien scheidet das Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Vorschläge für die Wahl können durch den bisherigen Beirat, die kommunalen Behindertenbeauftragten, die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfeorganisationen und Organisationen der Behindertenhilfe eingebracht werden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in eine numerisch geordnete Liste aufgenommen Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrO. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Beirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat aus, rückt ein/e Stellvertreter/in in der Reihenfolge der nach Abs. 3 vom Kreistag beschlossenen Liste als ordentliches Mitglied in den Beirat nach. Die/Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/in stellt die Nachfolge fest und unterrichtet darüber unverzüglich den Kreis Ostholstein.

#### § 5 Vorsitzende/Vorsitzender Vorstand

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Beirat für Menschen mit Behinderung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin/den Kreispräsidenten einberufen.
- (2) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine erste stellvertretende Vorsitzende bzw. einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreter/in muss ein Mensch mit Behinderung sein. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die erste oder der erste Stellvertretende bzw. im Vertretungsfall die zweite oder der zweite Stellvertretende die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende, im Vertretungsfall die erste oder der erste Stellvertretende bzw. die zweite oder der zweite Stellvertretende, leitet die Sitzungen des Beirates.
- (4) Scheiden die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Beirates aus ihrem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Abs. 2 durchzuführen.
- (5) Der Beirat hat einen Vorstand, der sich aus der oder dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreterinnnen/Stellvertretern zusammensetzt. Der oder die Vorsitzende des Beirates und bei Verhinderung die erste bzw. die zweite Stellvertreterin oder der erste bzw. der zweite Stellvertreter führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

#### § 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens 5 Beiratsmitgliedern muss die oder der Vorsitzende umgehend zu einer Sitzung des Behindertenbeirates einladen.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreterin/Vertreter der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

#### § 7 Beschlüsse

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Beirates für Menschen mit Behinderung gelten die §§ 33 Abs.1 und 34 KrO entsprechend.

### § 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein.
- (2) Der Kreis Ostholstein stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Beirat Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Beirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 31.03.2010

Kreis Ostholstein Der Landrat

gez. Reinhard Sager

In Kraft nach Bekanntmachung am 14.04.2010